



## BESCHLUSSVORLAGE

**VORL.NR. 144/17**

Federführung:  
FB Tiefbau und Grünflächen

Sachbearbeitung:  
Dieter, Sabine  
Nagel, Andrea

Datum:  
03.04.2017

Beratungsfolge	Sitzungsdatum	Sitzungsart
Ausschuss für Bauen, Technik und Umwelt	27.04.2017	ÖFFENTLICH
Gemeinderat	03.05.2017	ÖFFENTLICH

Betreff: Entwidmung einer Teilfläche des Friedhofs in Neckarweihingen  
Bezug SEK: Masterplan 1 - Attraktives Wohnen; Masterplan 4 - Vitale Stadtteile; Masterplan 8 - Mobilität

**Bezug:** Vorlage 555/13 Wohnbaulandentwicklung 2020  
Vorlage 233/14 Entwicklung der Wohnbaupotentialfläche „Schauinsland/Scholppenäcker“  
Vorlage 227/15 Grunderwerb für das geplante Neubaugebiet „Schauinsland“  
Vorlage 054/16 Bebauungsplan „Schauinsland“ Nr. 115/14 – Aufstellungsbeschluss  
Vorlage 238/13 Konzeption für die Entwicklung der Friedhöfe der Stadt Ludwigsburg

**Anlagen:** Übersichtsplan

### Beschlussvorschlag:

1. Eine Teilfläche des Grundstücks Flst. 1662 Friedhof Scholppenäcker in Neckarweihingen mit einer Größe von ca. 6.181 m<sup>2</sup> (siehe Anlage: Fläche rot schraffiert) wird als Friedhofsfläche entwidmet.
2. Die Einziehungsabsicht ist öffentlich bekannt zu machen.

### Sachverhalt/Begründung:

Voraussetzung zur Entwidmung einer Friedhofsfläche nach § 4 Friedhofsordnung Ludwigsburg i.V.m. § 10 Abs. 1 und 2 des Bestattungsgesetzes Baden-Württemberg ist, dass ein zwingender öffentlicher Grund bzw. ein zwingendes öffentliches Interesse gegeben ist.  
In Vorlage 238/13 wurde bereits beschlossen, die in der Vorlage 238/13 unter 2. im Plan benannte Teilfläche des Friedhofs Scholppenäcker zu entwidmen. Allerdings erfolgten die weiteren rechtlich erforderlichen Schritte einer Einziehungsabsicht nicht.

Inzwischen liegt für diesen Bereich eine weitergehende Planung vor. Somit hat sich auch die Fläche verändert, die hier einer neuen Verwendung zugeführt werden soll (siehe Übersichtsplan).

Beim Friedhof Scholppenäcker in Neckarweihingen ist, wie in Vorlage 238/13 aufgeführt und beschlossen, deutlich mehr Bestattungsfläche vorgesehen, als künftig notwendig sein wird. Diese Situation ist vorwiegend durch den Wandel der Bestattungskultur entstanden.

Bei der zu entwidmenden Teilfläche des Friedhofs Scholppenäcker handelt es sich um eine Fläche, die teilweise als Parkplatzfläche für Friedhofsbesucher bzw. als Ausweichfläche dient und die bisher nicht für Bestattungen genutzt wurde. Diese Teilfläche dient zukünftig als Fläche, die im B-Plan „Schauinsland“ als Zufahrtsfläche für das Neubaugebiet Schauinsland und zu Zwecken der Wohn-bebauung vorgesehen ist.

Durch die teilweise Rücknahme der Friedhofsfläche Scholppenäcker bietet es sich an, das Gebiet „Schauinsland“ direkt von der Hauptstraße aus zu erschließen, ohne die angrenzende Wohnbebauung mit dem entstehenden Ziel- und Quellverkehr zu belasten. Dadurch wird es aber erforderlich, den Besucherparkplatz des bestehenden Friedhofes zu verlagern und an anderer Stelle zur Verfügung zu stellen. Diese Parkplätze werden auf der vorhandenen Friedhofsfläche verwirklicht.

Es besteht ein öffentliches Interesse, Flächen für die Erschließung, Erweiterung und Schaffung von Wohnraum zu gewinnen.

Durch die Entwidmung der Teilfläche des Friedhofs wird die Fläche einer anderen, neuen Verwendung zugeführt. Es ist aber weiterhin gewährleistet, dass für künftige Bestattungen ausreichend Friedhofsfläche zur Verfügung steht.

Nach § 10 Abs. 1 Bestattungsgesetz Baden-Württemberg dürfen Teile von Friedhöfen nicht vor Ablauf der Ruhezeiten entwidmet werden. Da keine Bestattungen stattgefunden haben, sind hier keine Ruhezeiten einzuhalten bzw. besondere Fristen zu beachten. Nach §10 Abs. 2 Bestattungsgesetz Baden-Württemberg kann die zuständige Behörde Teilflächen entwidmen. Somit liegt die Zuständigkeit bei der Stadt Ludwigsburg.

Die materiellen Voraussetzungen zur Einziehung liegen hiermit vor.

Durch die Umnutzung einer Teilfläche des Friedhofes werden hierfür Unterhaltungskosten eingespart.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung der Einziehungsabsicht können Einwendungen innerhalb von mindestens 3 Monaten, längstens jedoch bis zum Erlass der Einziehungsverfügung geltend gemacht werden.

#### **Unterschriften:**

**Ulrike Schmidtgen**

<b>Finanzielle Auswirkungen?</b>		
<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein	Gesamtkosten Maßnahme/Projekt: EUR

#### **Verteiler:**

DIII, 14, 23, 60, 67, NSE





LUDWIGSBURG

# NOTIZEN